

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 1/1
	<b>Checkliste Kinder und Steuern</b>	Check-Kinder.doc

Mandant:	N.N.	Arbeitspapier zu	Anlage Kind
Mandanten- Nr.:	10000 / 000	Unterlagen erhalten am:	
Steuererklärung:	2009	Besprochen mit Mandant am:	
Abgabetermin	30.09.2010		

Anlage Kind: Damit eine Günstigerprüfung durch das FA zwischen Kindergeld und Freibeträge für Kinder stattfindet.

Anlage K: Wenn Freibeträge für Kinder von den leiblichen Eltern (bzw. einem Elternteil) auf die Stief- oder Großeltern übertragen werden sollen.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag			Vorjahr
1	Kindergeld wenn kein Kinderfreibetrag	Kindergeld für Kinder, die in Deutschland, der EU, des EWR oder der Schweiz wohnen. Anspruch auf Kindergeld haben in Deutschland wohnende Eltern unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das Kindergeld beträgt für das 1. und 2. Kind monatlich 164 €, das 3. Kind 170 € Für Kinder nach dem 18. bis zum 25. Geburtstag gibt es Kindergeld für Kinder in der Berufsausbildung, ohne Ausbildungsplatz, die freiwillige soziale Dienste leisten. Weitere Voraussetzung: das Einkommen des Kindes darf nicht höher als 7.680 € p.a. sein.	
2	Kinderfreibetrag + Erziehungsfreibetrag wenn kein Kindergeld	Ab einer bestimmten Einkommenshöhe der Eltern ist das Kindergeld niedriger als der Steuervorteil durch die Freibeträge für Kinder. In diesem Fall müssen später im Steuerbescheid die Freibeträge für Kinder abgezogen und das Ihnen zustehende Kindergeld auf die Steuerentlastung angerechnet werden. Kindergeld und Freibeträge kann es für dasselbe Kind nicht gleichzeitig geben. Das Finanzamt muss bei jeder Steuerveranlagung von Amts wegen diese Günstigerprüfung vornehmen. Kinderfreibetrag: € 3.648; Erziehungsfreibetrag: € 2.160. Das Finanzamt rechnet immer den Anspruch auf Kindergeld auf die Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder an, egal, ob Kindergeld ausgezahlt wurde oder nicht. Deshalb müssen auch diejenigen Eltern einen Kindergeldantrag stellen, die sich wegen ihres höheren Einkommens mit den Freibeträgen besser stellen.	
3	Geschieden, getrennt lebend nicht verheiratete Eltern	Auszahlung des Kindergelds an den Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Der Elternteil, der kein Kindergeld erhält, hat einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch. Leistet der Vater den Barunterhalt durch Geldleistung, verringert sich dessen Unterhaltsverpflichtung. Ab 2008 ist das halbe Kindergeld bereits bei der Ermittlung des in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Bedarfs des Kindes berücksichtigt. Das Finanzamt berücksichtigt bei der Günstigerprüfung beim Vater die Hälfte des abstrakten Kindergeldanspruchs, auch wenn er seine Unterhaltsleistung nicht gekürzt hat.	
<b>Sonstige Steuervorteile für Eltern</b>			
1	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	Der Entlastungsbetrag gibt es nur Alleinerziehenden, eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kind scheiden aus. Auch bei mehreren Kindern wird dieser Freibetrag nur einmal berücksichtigt. Es gilt das Monatsprinzip: Der Betrag von € 1.308 verringert sich zeitanteilig um € 109 für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an keinem einzigen Tag vorgelegen haben Bei allein erziehenden Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag schon im Laufe des Jahres durch die Steuerklasse II berücksichtigt.	
2	Ausbildungsfreibetrag	Neben dem Kindergeld bzw. den Kinderfreibeträgen können Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 € erhalten. Den Ausbildungsfreibetrag für volljährige, auswärtig untergebrachte Kinder gibt es nur, wenn die eigene Einkünfte und Bezüge sowie Ausbildungshilfen des Kindes den Betrag von 1.848 € im Jahr nicht übersteigen.	
3	Schulgeldabzug	30 % des Schulgeldes für Ihr Kind können als Sonderausgaben, max. 5.000 €, abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das Kind eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Schule besucht. Dies gilt nach BFH auch für Schulgelder eines ausländischen (hier englischen) Internats.	
4	Kinderbetreuungskosten Sonderausgaben	Eltern können 2/3 ihrer Kinderbetreuungskosten (Kindergarten, Kindertagesstätte), max. 4.000 € für ein haushaltszugehöriges Kind im Alter von drei bis einschließlich fünf Jahren als Sonderausgaben geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Befindet sich ein Elternteil in Ausbildung bzw. ist behindert oder längere Zeit krank, dürfen 2/3 der Betreuungskosten für ein haushaltszugehöriges Kind bis einschließlich 13 J bzw. behindertes Kind bis max. 4.000 € geltend gemacht werden. Bei zusammenlebenden Elternpaaren müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen oder der andere Elternteil muss erwerbstätig sein (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG).	
5	Kinderbetreuungskosten Werbungskosten	Erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende, beiderseits erwerbstätige Eltern (verheiratet oder nicht) dürfen 2/3 ihrer Betreuungskosten für ein haushaltszugehöriges Kind bis einschließlich 13 J bzw. behindertes K bis max. 4.000 € »wie« Betriebsausgaben bzw. »wie« Werbungskosten absetzen (§ 9 a Nr. 1a EStG).	
6	Elterngeld	Elterngeld gibt es erst für ab dem 1.1.2007 geborene bzw. adoptierte Kinder. Das Elterngeld ist einkommensteuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Es beträgt 67 % des durchschnittlich Nettoeinkommens vor der Geburt max. 1.800 €, min. 300 €. Das Elterngeld wird für max. 14 Monate gewährt.	

Bearbeitungshinweise:

Besprechen Sie mit dem Mandanten ob und wieweit die hier aufgeführten Punkte gegeben sind und welche steuerlichen Auswirkungen damit verbunden sind.